

Neue AV DÜV Hessen – was ändert sich ?

Regelungen Weinbau

DüV seit Mai 2020

§ 5 Abs.1

Das Aufbringen von **stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln**, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln **darf nicht erfolgen**, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt** ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

Neu

Belastete Gebiete

Neu Nitrat belastete und eutrophierte Gebiete

- 1. Einheitliches System** zur Ausweisung der belasteten Gebiete Nitrat in Deutschland
- 2. Ausweisung einer Phosphat-Kulisse** in allen Bundesländern

Im Raster 100x100 m

Wie kann ich feststellen, ob meine Fläche betroffen ist? 1.

- Geoportal Hessen
- Karte zu Nitrat belasteten Gebieten -> Rote Karte
- Karte zu eutrophierten Gebieten -> gelbe Karte

<https://www.geoportal.hessen.de/>

Wie kann ich feststellen, ob meine Fläche betroffen ist? 2.

- Online Antragstellung Förderung ab 15.03.2021

Im Flächennachweis Spalte 25 :

- 0 Kein belastetes Gebiet
- 1 Nitrat belastetes Gebiet
- 2 Eutrophiertes Gebiet (Phospat)
- 3 belastetes Gebiet Nitrat und Phosphat

Wie kann ich feststellen, ob meine Fläche betroffen ist? 3.

Mehr als 50 % Parzelle betroffen und keine Förderunterlagen ??

Karteneinsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt in Darmstadt

Terminvereinbarung über

christiane.saurenhaus@rpda.hessen.de

Belastete Gebiete § 13 DüV neu Verpflichtend für alle Flächen -1

- Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf (größer 50 kg N/ha und Jahr) ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen,
- die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern
- Ausnahme : Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als **160 Kilogramm Gesamtstickstoff** je Hektar und Jahr und davon **nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff** je Hektar und Jahr aus **mineralischen Düngemitteln** aufbringen;

Belastete Gebiete § 13 DüV neu -2

Verpflichtend für alle Flächen

- maximale Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet;
- **Ausnahme:** Gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen

Belastete Gebiete § 13 DüV neu -3

Verpflichtend für alle Flächen

- Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt ($>0,5\%$) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden;
- Verschiebung des Zeitraums um bis zu 4 Wochen möglich

Belastete Gebiete § 13 DüV neu -4

Verpflichtend für alle Flächen

- **Festmist** von Huftieren oder Klauentieren oder **Komposte** dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden;
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat ($> 0,3\%$) dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf 15. Januar nicht aufgebracht werden. Beispiel **Trester**

Belastete Gebiete § 13 DüV neu -5

Verpflichtend für alle Flächen

- dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; der erste Halbsatz gilt im Fall von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet; der erste Halbsatz gilt ferner nicht im Fall von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung, wenn es sich bei den aufgetragenen Düngemitteln um Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte handelt und nicht mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden

Belastete Gebiete § 13 DüV neu -6

Verpflichtend für alle Flächen

- Auf **Grünland, auf Dauergrünland und auf Ackerland** mit mehnjährigem Feldfutterbau dürfen bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Nummer 3 mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht **mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufgebracht werden,

Nitrat belastete Gebiete (Rote Gebiete) zusätzliche Anforderungen in Hessen Anforderung 1

Absenkung der Befreiungsgrenze für die Dokumentation

- a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) höchstens auf **1 Hektar** Gemüse, Hopfen, **Wein** oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

Nitrat belastete Gebiete (Rote Gebiete) zusätzliche Anforderungen in Hessen Anforderung 2

Die aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit darf auf **Ackerland** 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten darf

Phosphat belastete oder eutrophierte Gebiete (Gelbe Gebiete) zusätzliche Anforderungen in Hessen Anforderung 1

Absenkung der Befreiungsgrenze für die Dokumentation

- a) abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- b) höchstens auf **1 Hektar** Gemüse, Hopfen, **Wein** oder Erdbeeren anbauen,
- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb aufweisen und
- d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

Phosphat belastete oder eutrophierte Gebiete (Gelbe Gebiete)

zusätzliche Anforderungen in Hessen Anforderung 2

- 5m Abstand zur Böschungskante bei ≥ 5 % Steigung in den ersten 20 Meter (3 Meter außerhalb)
- 10m Abstand zur Böschungskante bei ≥ 10 % Steigung in den ersten 20 Meter (5 Meter außerhalb)
- **10m Abstand** bei ≥ 15 % Steigung **bleiben**. Jedoch auf **Ackerland und Grünland** im Bereich zwischen 10 und 30 Meter erhöhte Anforderungen an die Ausbringtechnik

Anforderung 3 für alle belasteten Gebiete in Hessen

- **Meldepflicht ab Inbetriebnahme der Datenbank des Landes Hessen Neu**
- **Düngebedarfsermittlung**
- **Dokumentation der Aufbringung**

Bis zum 31. März des Folgejahres zukünftig zu melden

Anforderung 3 für alle belasteten Gebiete in Hessen

Wir informieren Sie, sobald hier die Inbetriebnahme der Datenbank beim RP Kassel erfolgt.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!!